jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/9/14 2000/02/0090

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.2001

Index

36 Wirtschaftstreuhänder

Norm

WTBG 1999 §99 Abs1 Z3;
WTBG 1999 §99 Abs2;

Rechtssatz

Eine Formulierung im Untersagungsbescheid iSd § 99 Abs 1 Z3 WTBG 1999, die sich unter Hinweis auf § 9 WTBG 1999 auf alle Verurteilungen wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen zu mehr als einjähriger Freiheitsstrafe, Verurteilungen wegen mit Bereicherungsvorsatz begangener strafbarer Handlungen oder Verurteilungen wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen bezieht, geht in dieser Absolutheit über den Sinngehalt des § 99 Abs. 2 WTBG 1999 hinaus. Denn es kommt zur Beurteilung der Gefährdung der "ordnungsgemäßen Berufsausübung" auf die jeweilige konkrete Tathandlung an; nur solche Tathandlungen, die in Beziehung zur ausgeübten Tätigkeit als Wirtschaftstreuhänder stehen, sind geeignet, die ordnungsgemäße Berufsausübung gefährdet erscheinen zu lassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000020090.X03

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at